Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkverträge – W09/26

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG (nachfolgend „Auftraggeber" genannt). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens des Auftraggebers schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (zusammen „Parteien" bzw. „Vertragsparteien" genannt) zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

(3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer.

(4) Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers unter Angabe der Bestellnummer zu führen.

(5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Sofern das Angebot von Seiten des Auftraggebers erfolgt, hält sich der Auftraggeber an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

(2) Im Rahmen des Vertrages ist der Leistungsumfang bestimmt. Der Auftragnehmer hat auch Leistungen zu erbringen, die im Einzelnen in der Bestellung und im Vertrag nicht besonders aufgeführt sind, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung des in Auftrag genommenen Leistungsumfanges aber erforderlich sind, ohne dass dem Auftragnehmer dadurch gegenüber dem Auftraggeber Zusatz- und/oder Mehrforderungen zustehen.

(3) Der Auftragnehmer hat sich selbstverantwortlich über die örtlichen Verhältnisse und eventuell daraus resultierender Erschwernisse und Behinderungen vor Ort zu informieren. Nachforderungen, die mit Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, sind ausgeschlossen.

(4) Der Auftraggeber kann Änderungen des Leistungsumfanges auch nach Vertragsschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen. Sollte der Auftragnehmer beabsichtigen, den ihm in Auftrag gegebenen Leistungsumfang ganz oder teilweise an Nachunternehmer zu vergeben, so ist dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Auftragsvergabe an den Nachunternehmer bekannt zu geben. Unterbeauftragungen dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, es sei denn aus dem Vertrag ergibt sich etwas anderes. In den Preisen enthalten sind insbesondere alle erforderlichen Bau- und Baubetriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Lohnnebenkosten, Überstunden und Leistungszuschläge sowie Kosten für Fracht, Verpackung und Material-prüfungsverfahren enthalten. Zusatzleistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgerechnet werden. Ansonsten sind Nachforderungen zum Auftragswert bzw. Gesamtfestpreis ausgeschlossen.

(2) Die Leistungen des Auftragnehmers haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen.

(3) Vergütungen für Vorstellung, Präsentationen, Verhandlungsgespräche und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Rechnungen können seitens des Auftraggebers erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung des Auftraggebers ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(5) Der Werklohn wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, dem Erhalt der prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung oder Gutschrift. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.

(6) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente durch den Auftraggeber voraus.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Termine

(1) Der in der Bestellung angegebene Termin ist bindend.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Der Auftragnehmer wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber auf seine Kosten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden.

(3) Im Fall des schuldhaften Leistungsverzuges in Bezug auf den Endtermin des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

(4) Sofern der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Auftragswertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf vorsätzliche oder grober fahrlässige oder bei Körperschäden auf fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruht.

§ 5 Höhere Gewalt

(1) Als höhere Gewalt gelten solche Ereignisse oder Umstände oder eine Kombination von Ereignissen oder Umständen, die für die jeweilige Vertragspartei und deren Erfüllungsgehilfen auch bei angemessener Sorgfalt an den jeweiligen Erfüllungsorten unvorhersehbar und unbeeinflussbar sind; deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung selbst durch größtmögliche, noch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können; und durch die die jeweilige Vertragspartei an der ordnungsgemäße Vertragserfüllung ganz oder teilweise gehindert ist. Tritt ein Fall der höheren Gewalt ein, so sind beide Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die gehinderte Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Die Parteien werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Die Parteien haben alle angemessenen Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der durch die Behinderung entstehenden Schäden zu unternehmen und sich wechselseitig laufend zu informieren. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, sind die Leistungen unverzüglich wieder aufzunehmen.

(2) Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diesen – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Ansprüche des Auftragnehmers für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und/oder Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen und/oder Schadensersatz und/oder Verwendungen sind für diesen Fall ausgeschlossen.

(3) Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Vergütung etwaiger Zusatzkosten zu, die aufgrund der höheren Gewalt entstehen.

§ 6 Kündigung / Unterbrechung (Sistierung)/ Rücktritt

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag, unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts, aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die vertraglich geschuldete Lieferung/ Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird,
- wenn der Auftragnehmer die vereinbarte Garantie, trotz schriftlicher Abmahnung nicht einhält,
- wenn der Auftragnehmer gegen die „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO" verstößt,
- wenn der Auftragnehmer in EU-Sanktionslisten, insbesondere in den zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Quaida und Taliban), zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (sonstige terrorverdächtige Personen), zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/260, oder zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/261, in den jeweils aktuellen Fassungen, geführten Namenslisten genannt wird (siehe auch Absatz 6),
- wenn der Auftragnehmer oder zulässigerweise der Auftraggeber oder ein anderer Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren – auch nach ausländischen Recht – beantragt hat oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird und wenn aus der Sicht ex ante – im Hinblick auf die bei Vertragsabschluss bestehenden Umstände und im Hinblick auf die durch die Insolvenzsituation ausgelösten Umstände – ein sachlicher Grund für die Vertragsbeendigung besteht; insbesondere, wenn im Falle des Fort-/Bestehens des Vertragsverhältnisses für die fällig werdenden Forderungen Ausfälle zu befürchten sind und/oder die Gegenleistung eine anfechtbare Rechtshandlung darstellen würde. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer einen Nachweis für seine finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit für die gesamte Vertragslaufzeit verlangen,
- wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätigen Person einen Bediensteten oder Beauftragten des Auftraggebers oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt,
- wenn der Auftragnehmer oder eine von ihm beauftragte Person mit anderen Bietern wettbewerbswidrige Absprachen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages trifft,
- wenn der Auftragnehmer gegen Vorschriften des Arbeits- oder Umweltschutzes trotz Abmahnung verstößt,
- wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Regelungen zur Informationssicherheit oder zum Datenschutz schwerwiegend verletzt, oder wenn
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, aufgrund derer ein Festhalten am Vertrag dem Auftraggeber nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeitsplätze beim Auftraggeber unverzüglich zu räumen und alle für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Sofern und soweit der Auftragnehmer streitige Vergütungsansprüche geltend macht, darf der Auftraggeber ein streitiges Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die sich in ihrer Höhe nach dem streitigen Anspruch richtet.

(3) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragsabwicklung (Sistierung) zu verlangen. Die in einem solchen Fall zu ergreifenden Maßnahmen wird der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer abstimmen.

Verschiebt sich die Abnahme durch eine Sistierung, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegen Nachweis die Kosten des durch die Verschiebung bedingten unvermeidbaren Mehraufwandes. Über Auswirkungen auf die vertraglichen Bestimmungen wird der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung treffen.

(4) Macht der Auftraggeber von seinem Recht auf Kündigung oder Sistierung Gebrauch, so kann der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keine Kosten wegen Versetzung, Umsetzung, Kündigung, Minderauslastung von Mitarbeitern oder wegen sonstiger personeller Maßnahmen geltend machen.

(5) Anstatt zu kündigen, kann der Auftraggeber unter Anwendung der gesetzlichen Rücktrittsregelungen auch von dem Vertrag zurücktreten.

(6) Bei einer Aufnahme des Auftragnehmers in eine der EU-Sanktionslisten ist es dem Auftraggeber u.a. untersagt, dem Auftragnehmer Gelder auszuzahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige dem Auftragnehmer geschuldete Zahlungen auf ein eingefrorenes

Konto des Auftragnehmers zu überweisen, sofern ein solches besteht und dieses dem Auftraggeber bekannt ist. Es ist Obliegenheit des Auftragnehmers, bei den zuständigen Behörden ggfs. eine Ausnahmeentscheidung herbeizuführen, die dem Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer erlaubt. Solange dem Auftraggeber keine vollziehbare Ausnameentscheidung vorliegt, gerät er gegenüber dem Auftragnehmer nicht in Verzug. Hat der Auftraggeber Zweifel, ob es sich beim Auftragnehmer tatsächlich um eine gelistete Person oder Vereinigung handelt, ist sie berechtigt, zuständige Behörden einzuschalten; eine Nebenpflicht, den Auftragnehmer hierüber zu unterrichten, besteht nicht.

§ 7 Gefahrenübergang, Abnahme

(1) Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.

(2) Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels Abnahmeprotokoll, nachdem der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor schriftlich zur gemeinsamen Abnahme aufgefordert hat.

§ 8 Dokumente

(1) Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Anwenderhandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom Auftragnehmer anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und sonstiger Schriftverkehr die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat der Auftraggeber nicht einzustehen.

(3) Bei Vertragsbeendigung gibt der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber erhaltene oder erstellte Datenträger, Dokumente und Aufzeichnungen unaufgefordert zurück.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Zeigt sich bereits vor der Abnahme des Werkes ein Mangel, so kann der Auftraggeber sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen.

(2) Soweit der Auftragnehmer in dem Fall des Absatzes 1 innerhalb der gesetzten Frist die Nacherfüllung nicht erbringt, kann der Auftraggeber die Nacherfüllung selbst oder von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, ohne dass ein Rücktritt vom gesamten Vertrag erfolgen muss.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Haftung, Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro je Schadensfall für Sach- und Vermögensschaden, pauschal, für Personenschaden unbegrenzt zu unterhalten. Die Möglichkeit des Auftraggebers, über die Deckungssumme der Versicherungen hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 11 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

(1) Sofern der Auftraggeber Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der Auftragnehmer das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien im Eigentum des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die vom Auftraggeber bereitgestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilsmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Auftraggeber.

(3) Von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung des vom Auftraggeber bestellten Werkes einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 12 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen seines Vertretenmüssens dafür, dass durch die Konstruktion, die Ausführung und die vertrags- oder bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage bzw. Bauwerke keine bei Abnahme bestehenden Patente oder Gebrauchsmuster oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritte verletzt werden. Er ist verpflichtet, gegebenenfalls mit dem betroffenen Dritten eine Lizenzzahlung zu vereinbaren oder durch zweckentsprechenden Umbau des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers dem Auftraggeber deren Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers in keiner Beziehung verringert werden. Ist dies nicht zu vermeiden, haftet der Auftragnehmer, ohne sich auf fehlendes Verschulden berufen zu dürfen.

(2) Im Übrigen steht der Auftragnehmer dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(3) Wird der Auftraggeber von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen.

(4) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

(5) Besteht der Dritte auf Stilllegung des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers und erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss sie vom Auftragnehmer unter Rückgewährung der erhaltenen Vergütung nebst Zinsen, in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf seine Kosten entfernt werden. Soweit der Auftraggeber weitergehende gesetzliche Ansprüche hat, bleiben diese unberührt.

(6) Mit dem Erwerb des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers erlangt der Auftraggeber das Recht, die Instandsetzung, Änderungen und dergleichen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Diese Rechte können durch Schutzrechte des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass auch Schutzrechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

(7) Sämtliche dem Auftraggeber überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum des Auftraggebers zu dessen uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über.

(8) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Bestimmungen zum Urheberrecht erfüllt sind, die Urheberrechte des Auftraggebers gewahrt werden und die benötigten Lizenzen für den Betrieb vorhanden sind.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält (nachfolgend „vertrauliche Informationen" genannt), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden. Dies gilt nicht für rechtmäßig offenkundige oder sonst rechtmäßig (auch von Dritten) erlangte Informationen. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer. Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nur mit Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen oder Dritten zugänglich machen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Offenlegung erfordern oder die Offenlegung behördlich oder richterlich angeordnet wird. Der Auftragnehmer darf jedoch zum Zwecke der Durchführung des Vertrages vertrauliche Informationen an Mitglieder seiner Unternehmens–Gruppe und an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weiterleiten, die jedoch vorher auf die Einhaltung dieser Klausel zu verpflichten sind.

(3) Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien oder Pressemitteilungen des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit dem Auftraggeber erst nach dessen schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden.

(4) Nach Beendigung des Vertrages sind alle vertraulichen Informationen an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen und/oder zu vernichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinaus.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen – letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen – und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information" ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – bezeichnet. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet. Es sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage /Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrages/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

(3) Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, sowie sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.

(4) Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 6a Abs. 2 EnWG angesehen.

(5) Die mit Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhafte Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.

(6) Innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer hält sämtliche Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Auftragnehmer belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.

(2) Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten des Auftragnehmers nur entsprechend der Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung. Die Informationen des Auftraggebers (Informationen gemäß Art. 13 DSGVO für Lieferanten) sind zu finden unter https://www.swd-ag.de/rechtliches/datenschutz/#lieferanten.

(3) Sofern der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO auftritt, geht der Auftraggeber davon aus, dass alle für den Auftrag relevanten Verarbeitungsprozesse im Geltungsbereich der DSGVO stattfinden. Das gilt auch für den Einsatz von Nachunternehmern.

(4) Wenn für den Auftrag relevante Verarbeitungsprozesse außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO stattfinden, so ist der Auftraggeber hierüber rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Dieses gilt auch bei der Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittland durch die EU-Kommission (Art. 45 DSGVO), Vorliegen geeigneter Garantien (Art. 46 DSGVO) oder Ausnahmen für bestimmte Fälle (Art. 49 DSGVO).

(5) Die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers lautet: datenschutz@swd-ag.de.

§ 16 Informationssicherheit

(1) Der Auftraggeber ist ein nach ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen und Betreiber kritischer Anlagen. Seine Informationen bedürfen eines besonderen Schutzes.

(2) Mindestens zwei Tage vor Beginn der Tätigkeiten meldet der Auftragnehmer die ausführenden Mitarbeiter namentlich dem Auftraggeber, sofern sie Zugang zu kritischen Anlagen benötigen. Bei der Aufnahme der Tätigkeiten haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers unaufgefordert bei dem Empfangsdienst oder dem Sicherheitsverantwortlichen des Zutrittsbereichs anzumelden, um ihre Identität und Firmenzugehörigkeit geeignet nachzuweisen. Handlungen dieser Mitarbeiter können vom Auftraggeber personenbezogen protokolliert werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine eingesetzten Beschäftigten und zulässigen Nachunternehmer die für ihre Tätigkeit relevanten Sicherheitsanforderungen kennen und einhalten und vor Tätigkeitsbeginn entsprechend unterwiesen werden.

Vom Auftraggeber vorgegebene Kennzeichnungen und Klassifizierungen von Informationen sind zu beachten.

Informationen, Unterlagen, Datenträger und Geräte des Auftraggebers dürfen nur im vereinbarten Umfang genutzt, vervielfältigt, gespeichert und transportiert sowie außerhalb der Standorte des Auftraggebers verwendet werden.

Ausweise, Schlüssel, Zutrittskarten, Benutzerkennungen, Passwörter, Token und sonstige Berechtigungsmittel sind personengebunden zu verwenden, vor unbefugter Nutzung zu schützen und dürfen auch zur Erfüllung vertraglicher Aufgaben nicht an andere Personen, insbesondere Beschäftigte oder Nachunternehmer, weitergegeben werden. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Freigabe des Auftraggebers.

Zugriffe auf IT-/OT-Systeme, Anwendungen, Geräte und Netze des Auftraggebers dürfen nur über freigegebene Zugangswege und für die vereinbarten Zwecke erfolgen. Sicherheitsmechanismen dürfen nicht deaktiviert, umgangen oder ohne Freigabe verändert werden.

Werden Informationen des Auftraggebers auf Systemen des Auftragnehmers verarbeitet, sind diese insbesondere durch sichere Anmeldeverfahren, aktuelle Schutzmechanismen und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen.

Informationen des Auftraggebers dürfen nur über die von ihm freigegebenen Übertragungswege und Dienste verarbeitet oder übermittelt werden. Die Nutzung nicht vom Auftraggeber freigegebener KI-, Übersetzungs-, Analyse-, Cloud-, Dateiablage- oder Kollaborationsdienste ist nicht zulässig.

Fernzugriffe und Netzkopplungen dürfen ausschließlich über vom Auftraggeber freigegebene Zugangswege und im vereinbarten Umfang erfolgen.

(3) Der Auftragnehmer meldet unaufgefordert und unverzüglich bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, sicherheitsrelevante Ereignisse und Schwachstellen, die Auswirkungen auf die Informationssicherheit des Auftraggebers haben oder haben könnten. Die Meldung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Stunden, nachdem der Auftragnehmer Kenntnis von dem Sicherheitsvorfall, dem sicherheitsrelevanten Ereignis oder der Schwachstelle erlangt hat, zu erfolgen. Die Meldepflicht besteht bereits dann, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte nicht ausgeschlossen werden kann, dass Auswirkungen auf die Informationssicherheit des Auftraggebers eintreten können. Der Auftragnehmer benennt außerdem eine Kontaktperson sowie einen Vertreter, die seitens des Auftraggebers in Fragen der Informationssicherheit kontaktiert werden können. Änderungen der benannten Ansprechpartner oder deren Kontaktdaten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Meldungen nach diesem Absatz sind an die Konzernsicherheit des Auftraggebers zu richten. Die E-Mail-Adresse der Konzernsicherheit des Auftraggebers lautet konzernsicherheit@swd-ag.de.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angemessen bei der Aufklärung, Eindämmung, Behebung und Nachbereitung von Informationssicherheitsvorfällen. Er unterstützt den Auftraggeber zudem im erforderlichen und angemessenen Umfang bei der Erfüllung gesetzlicher, behördlicher, regulatorischer und vertraglicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, soweit diese die vertragsgegenständlichen Leistungen oder vom Auftragnehmer verarbeitete Informationen des Auftraggebers betreffen.

Wesentliche Änderungen an eingesetzten Systemen, Sicherheitsmaßnahmen, Leistungsorten, Nachunternehmern oder vereinbarten Sicherheitszertifizierungen, die das Sicherheitsniveau oder die sichere Leistungserbringung beeinträchtigen können, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nach Beendigung der Tätigkeiten sind alle zur Verfügung gestellten Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausweise, Schlüssel, Zutrittskarten, Token und sonstige Berechtigungsmittel sind nach Beendigung der Tätigkeit oder auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben.

(5) Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, die Einhaltung der Informationssicherheit beim Auftragnehmer angemessen zu prüfen oder durch geeignete Dritte prüfen zu lassen. Soweit vertraglich vereinbart oder aufgrund des Risikos erforderlich, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung der Informationssicherheitsanforderungen zur Verfügung. Prüfungen und Audits erfolgen grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung und mit angemessener Ankündigungsfrist.

§ 17 Nutzung von Daten des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer erhält an den vom Auftraggeber bereitgestellten oder verwalteten Daten keinerlei Nutzungsrechte. Eine Verwendung dieser Daten – auch anonymisiert oder aggregiert – zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung ist ausgeschlossen, selbst wenn sie dem Auftragnehmer zugänglich sind.

(2) Die Nutzung dieser Daten zu Trainings oder Verbesserungszwecken, insbesondere von KI-Systemen, ist nur mit ausdrücklicher, gesonderter und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig; diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 18 Einhaltung der KI-Verordnung

(1) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung KI einsetzt oder dem Auftraggeber KI-Funktionalitäten bereitstellt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2924/1689 („KI-Verordnung" und KI-VO). Dem Auftragnehmer ist untersagt, eine KI zur Verfügung zu stellen, die eine verbotene Praktik im Sinne des Art. 5 KI-VO darstellt. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber den Verwendungszweck der KI gem. Art. 3 Nr. 12 KI VO in Textform. Sollte eine Nutzung als Hochrisiko-KI-System im Sinne des Art. 6 KI-VO möglich sein, muss der Anbieter den Auftraggeber hierüber in Textform informieren.

(2) Der Auftraggeber erhält an sämtlichen durch die KI generierten Ausgaben („Output") ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Output frei von Rechten Dritter ist und stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Output beliebig zu nutzen, zu bearbeiten, zu veröffentlichen, zu verbreiten und Dritten Rechte daran einzuräumen.

(3) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Software im Laufe des Vertrags – insbesondere durch Updates, Upgrades oder Erweiterungen – erstmals um KI basierte Funktionen zu ergänzen, hat er den Auftraggeber hierüber rechtzeitig zu informieren. Der Auftraggeber entscheidet nach Zugang der Information, ob er diese KI-Funktionalitäten nutzen möchte. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht willkürlich verweigern. Für sämtliche neu eingeführten KI-Funktionen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

§ 19 Umweltschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 20 Wechsel des Vertragspartners

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung zu. Dies gilt dann nicht, wenn der Dritte nicht in zumindest vergleichbarer Weise die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bietet wie der Auftraggeber.

§ 21 Wettbewerbsklausel

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und der Auftraggeber Leistungen beauftragt hat, die von den Marktabsprachen gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen darzulegen, dass der Auftraggeber von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15 % führte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

(1) Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG - regelt die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Parteien vereinbaren insoweit die Geltung des Supplier Code of Conducts für Lieferanten und Dienstleister des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns (nachfolgend „SCoC" genannt), in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter https://www.swd-ag.de/ueber-uns/unternehmen/einkauf-logistik/.

(2) Der AN verpflichtet sich, die „Grundsatzerklärung Menschenrechte" des Auftraggebers in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und die damit einhergehenden Vorgaben einzuhalten sowie alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Pflichten sowohl seines Unternehmens als auch innerhalb seiner Lieferkette eingehalten werden. Die Grundsatzerklärung kann über die Homepage des Auftraggebers unter https://www.swd-ag.de/ueber-uns/unternehmen/lieferkettengesetz/.abgerufen werden.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Regelungen des SCoC und der Grundsatzerklärung einhält und keine Rechte Dritter verletzt. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkverträge – W09/26

§ 23 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer erbringt die beauftragte Leistung durch eigene Arbeitskräfte eigenverantwortlich und selbständig. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeitnehmer einsetzt, ist er verpflichtet, diese sorgfältig auszuwählen. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer hinsichtlich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers und der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleiher unterliegen keinen fachlichen Weisungen des Auftraggebers.

§ 24 Geltung des Mindestlohngesetzes - MiLoG -

a) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

aa) seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

bb) nur solche Nachunternehmen und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

b) Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 17 MiLoG

Erbringt der Auftragnehmer die beauftragte Leistung durch geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV oder in den in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Branchen, ist er verpflichtet, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

c) Verpflichtungserklärung von Nachunternehmen oder Verleihern

Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags Nachunternehmer oder Leiharbeitnehmer ein, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichten. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

d) Kontrollrechte

aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitnachweise der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

bb) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Nachunternehmen oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmen seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf sein Verlangen jederzeit nachzuweisen.

e) Freistellungserklärung

aa) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.

bb) Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

f) Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

g) Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer, seinen Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 25 Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Sonstiges

(1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz des Auftraggebers als Gerichtsstand vereinbart. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

(2) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 Anwendung.

(3) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.